



SATZUNG

für das Jugendbildungswerk des Hochtaunuskreises

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 4 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786) und der §§ 35 und 37 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am 01.07.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Hochtaunuskreis errichtet und betreibt ein Jugendbildungswerk zur außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Dritten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches als öffentliche Einrichtung i.S.d. §§ 16 und 17 der Hessischen Landkreisordnung. Es hat seinen Sitz in Usingen. Es ist eine eigenständige Einrichtung im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendbildungswerk hat die Aufgabe, jungen Menschen beim Erwerb von Lebenskompetenz und der Entfaltung ihrer Identität zu helfen. Es unterstützt junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Es trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten.

Das Jugendbildungswerk soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Es wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und fördert Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsames Engagement.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben

Arbeitsschwerpunkt des Jugendbildungswerks ist die Bildungsarbeit in den Bereichen soziale Kompetenz und Gewaltprävention, Medien- und Kulturpädagogik, Jugendgruppenleiter- Aus- und Fortbildung, Unterstützung von Partizipationsprojekten sowie außerschulische Bildungsangebote. Das Jugendbildungswerk hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern als ein Leitprinzip zu beachten. Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen erreicht werden.

§ 4

Benutzer, Anspruchsberechtigte

Das Bildungsangebot steht allen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres offen, die ihren Wohnsitz im Hochtaunuskreis haben. Es kann im Rahmen der bestehenden Kapazitäten genutzt werden.

Andere junge Menschen können an dem Bildungsangebot teilhaben, wenn noch ungenutzte Kapazitäten vorhanden sind.

§ 5

Mitbestimmung junger Menschen

Zur gemeinsamen Entwicklung der Bildungsangebote für junge Menschen und zur Sicherung der angemessenen Mitbestimmung junger Menschen bei der Erfüllung der Aufgaben des Jugendbildungswerkes dient ein Arbeitskreis „Jugendbildungswerk“, in dem mindestens einmal jährlich junge Menschen aus Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Hochtaunuskreis und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Inhalte und Konzepte der Angebote des Jugendbildungswerkes erörtern. Die Arbeitsergebnisse sind zu dokumentieren und sollen bei den Bildungsangeboten und deren Ausgestaltung berücksichtigt werden.

§ 6

Jugendhilfeausschuss

Das Jugendbildungswerk berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Tätigkeit. In dem Bericht ist die quantitative und qualitative Entwicklung der Bildungsangebote darzustellen.

Der Jugendhilfeausschuss berät über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes, die grundsätzliche Bedeutung haben.

§ 7

Kostenbeitrag

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes können angemessene Kostenbeiträge erhoben werden, die vom Kreisausschuss festgesetzt werden.

Sie sind so zu bemessen, dass die Bereitschaft junger Menschen, die Angebote des Jugendbildungswerkes in Anspruch zu nehmen, nicht aus finanziellen Gründen beeinträchtigt wird.

§ 8

Ausstattung, Finanzierung

Das Jugendbildungswerk ist mit zur angemessenen Aufgabenerfüllung ausreichenden sächlichen und personellen Mittel auszustatten. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt über eigene Haushaltsstellen der Kreisverwaltung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 01.07.2013

Ulrich Krebs
Landrat